

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. März 1976

zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms (1976 — 1980) für die Europäische Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der Fusion und Plasmaphysik

(76/345/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7, gestützt auf den Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der Anstrengungen, die noch erforderlich sind, um das Stadium der Anwendbarkeit der kontrollierten Kernfusion — welche der Gemeinschaft insbesondere im allgemeineren Rahmen ihrer langfristigen Versorgungssicherheit zugute kommen könnte — zu erreichen, sind die bisher auf diesem Gebiet in Angriff genommenen Arbeiten in den verschiedenen Entwicklungsphasen gemeinsam fortzuführen.

Die während des dritten Fünfjahresprogramms erzielten Fortschritte haben insbesondere für Vorrichtungen des Tokamak-Typs die Notwendigkeit aufgezeigt, größere, kompliziertere und teurere Apparaturen zu bauen, wie es einem assoziierten Laboratorium allein unmöglich ist.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Forschungsarbeiten stellen ein angemessenes Mittel zur Fortsetzung der Aktion dar, und es liegt daher im gemeinsamen Interesse, ein Mehrjahresprogramm auf dem Gebiet der Fusion und der Plasmaphysik zu verabschieden.

Es ist wichtig, daß die Gemeinschaft einerseits weiterhin die Herstellung bestimmter Ausrüstungen für als vorrangig angesehene Aktionen fördert, indem sie sich an den damit verbundenen Ausgaben zu einem Präferenzsatz beteiligt, und daß sie andererseits die Verwirklichung großer Projekte fördert, die von allen assoziierten Laboratorien gemeinsam durchgeführt werden.

Es empfiehlt sich weiterhin, die Mobilität des Personals zwischen den Stellen zu fördern, die in der Ausführung des Programms zusammenarbeiten —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet der Fusion und Plasmaphysik, das im Anhang beschrieben ist, wird für einen am 1. Januar 1976 beginnenden Fünfjahreszeitraum festgelegt.

Artikel 2

Die Höchstgrenzen der Mittelbindungen und des Personalbestands für die Durchführung des Programms werden auf 124 Millionen Rechnungseinheiten bzw. auf 113 Bedienstete festgelegt; die Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾ festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 7 vom 12. 1. 1976, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 35 vom 16. 2. 1976, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

Artikel 3

Die Kommission unterbreitet dem Rat 1978 einen Vorschlag zur Revision mit dem Ziel, das gegenwärtige Programm ab 1. Januar 1979 durch ein neues Fünfjahresprogramm zu ersetzen.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. MART

ANHANG

FUSION UND PLASMAPHYSIK

1. Gegenstand des Programms sind :

- allgemeine Physik auf dem betreffenden Gebiet, insbesondere Grundlagenstudien bzw. Untersuchungen über die Einschließung von Plasmen mit Hilfe geeigneter Vorrichtungen sowie Methoden zur Erzeugung und Aufheizung von Plasmen ;
- Untersuchungen über die Einschließung von Plasmen, deren Dichte und Temperatur sehr erheblich schwanken, in geschlossenen Konfigurationen ;
- Erzeugung von Plasmen hoher und sehr hoher Dichte und Untersuchungen über solche Plasmen ;
- Verbesserung der diagnostischen Methoden ;
- Untersuchungen über technische Probleme im Zusammenhang mit den laufenden Forschungen sowie über technologische Probleme bei thermonuklearen Reaktoren.

Diese Arbeiten werden im Rahmen von Assoziierungsverträgen oder zeitlich begrenzten Verträgen zur Erzielung der für die Verwirklichung des Programms erforderlichen Ergebnisse durchgeführt.

2. Das unter Nummer 1 definierte Programm stellt einen Bereich langfristiger Zusammenarbeit dar, der sämtliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Fusion und Plasmaphysik in den Mitgliedstaaten umfaßt. Es soll zu gegebener Zeit zur gemeinsamen Herstellung von Prototypen im Hinblick auf ihre Entwicklung zur Serienreife und ihre Vermarktung führen.

3. Für dieses Programmziel wird ein Höchstbetrag von 124 Millionen Rechnungseinheiten bereitgestellt und der Personalbestand auf höchstens 113 Bedienstete festgelegt. Dieser Betrag soll folgende Ausgaben decken :

- Ausgaben für die Ausrüstungen im Zusammenhang mit den Aktionen, die als vorrangig angesehen werden ;
- Kosten der Mobilität des Personals ;
- sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit den im Rahmen des Programms durchzuführenden Aktionen.

4. Im Rahmen des Höchstbetrags von 124 Millionen Rechnungseinheiten

- a) wird ein Höchstbetrag von 39 Millionen Rechnungseinheiten bereitgestellt, um die unter Nummer 5 definierten Aktionen zu finanzieren, wobei ein einheitlicher Präferenzbeteiligungssatz von etwa 45 % angewandt wird. Als Gegenleistung können alle Assoziationspartner an den mit Hilfe dieser Ausrüstungen durchgeführten Versuchen teilnehmen ;
- b) wird ein Höchstbetrag von 4 Millionen Rechnungseinheiten für Verwaltungsausgaben sowie für Ausgaben verwendet, welche die Mobilität des Personals der Mitgliedstaaten sicherstellen, damit dieses in den Stellen arbeiten kann, die bei der Durchführung dieses Programms zusammenarbeiten ;
- c) stellt der Betrag, der nicht für die Aktionen und Ausgaben nach den Buchstaben a) und b) verwendet wird, den Höchstbetrag dar, mit dem sich die Gemeinschaft an den sonstigen Ausgaben der Assoziationen beteiligt. Für diese Beteiligung gilt ein einheitlicher Satz von etwa 25 %.

5. Die Kommission kann, nachdem sie die verschiedenen Projekte in technischer Hinsicht geprüft hat, folgende von der Verbindungsgruppe als vorrangig angesehenen Aktionen im Rahmen der nachstehenden Höchstbeträge zu etwa 45 % finanzieren :

*(in Millionen
Rechnungseinheiten)*

— Tokamak und JET	50
— System mit hohem Beta	20
— System mit niedrigem Beta (Stellarator)	5
— Verfahren zur Aufheizung und Injektion	12
— Technologie	18
— Verfahren bei sehr hohen Dichten	2.

Jeder dieser Beträge stellt den Höchstbetrag der Ausgaben dar, der für jede Forschungslinie als vorrangige Aktion in Betracht kommt. Darüber hinaus darf der Gesamtbetrag für alle Forschungslinien 86,7 Millionen Rechnungseinheiten nicht übersteigen.